

Gesetz
zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und
zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Vom 20. April 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
Artikel 12	Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 13	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 15	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
Artikel 19	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Versorgungsruhengesetzes
Artikel 22	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 24	Änderung der Bundespflegesatzverordnung
Artikel 25	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 26	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 27	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 68a Schutzklausel“.
 - c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 94 wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 120d wird wie folgt gefasst:
 „§ 120d Verfahren und Zuständigkeit“.
 - f) Nach der Angabe zu § 120d wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern“.
 - g) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.
 - h) Die Angabe zu § 235 wird gestrichen.
 - i) Vor der Angabe zu § 236 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 235 Regelaltersrente“.
 - j) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:
 „§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007“.
 - k) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:
 „§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.
 - l) Die Angaben zu den §§ 276b und 276c werden gestrichen.
 - m) Die Angaben zu den Anlagen 21 bis 23 werden gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
 - b) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt,“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.“
4. In § 6 Abs. 1b werden in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma, der Schlusspunkt in Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

Artikel 9
Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes
 (330-1)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,“.

Artikel 10
Änderung des
Einkommensteuergesetzes
 (611-1)

§ 52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 45a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 24 bis 24b werden die Absätze 24a bis 24c.

2. Nach Absatz 23d wird folgender Absatz 24 eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen darf.“

3. Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.“

Artikel 11
Änderung des Gesetzes
zur Neuordnung der Pensionskasse
Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
 (7633-1)

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ die Wörter „ , ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Betriebsrentengesetzes
 (800-22-1)

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.“

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen.

Artikel 13
Änderung des
Arbeitssicherstellungsgesetzes
 (800-18)

§ 2 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beschränkt werden,“.

Artikel 14
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
 (810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder das 65. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „befreit ist,“ das Wort „eine“ durch die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine der Rente“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „nach Altersteilzeitarbeit“ durch die Wörter „wegen Alters“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (822-15)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch Artikel 235 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

Artikel 6 § 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Berechtigte,

 1. die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben,
 2. deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt und
 3. über deren Rentenantrag oder über deren bis 31. Dezember 2004 gestellten Antrag auf Rücknahme des Rentenbescheides am 30. Juni 2006 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,

wird für diese Rente einmalig zum Rentenbeginn ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich aus der Differenz zwischen der mit und ohne Anwendung von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes ermittelten Summe aller persönlichen Entgeltpunkte. Dieser Zuschlag wird monatlich für die Zeit des Rentenbezuges

vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1997 voll, vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu drei Vierteln, vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zur Hälfte und vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu einem Viertel gezahlt. Für die Zeit des Rentenbezuges ab 1. Juli 2000 wird der Zuschlag nicht gezahlt. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Regelaltersrente“.
 - b) Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 69 wird gestrichen.
 - d) Vor § 88 wird die Überschrift des ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel
Renten wegen Alters
und Renten wegen Todes“.
 - e) Vor § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 87a Regelaltersrente
§ 87b Vorzeitige Altersrente“.
 - f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet“.
 - g) Die Angabe „Anlage 1 Beitragszuschüsse“ wird gestrichen.
2. § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben oder“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Arbeitslosengeld II beziehen und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren,“.